2021-03 Veröffentlicht am 25.02.2021

Nr. 03/S. 10

Tag

Inhalt

Seite

25.02.21

Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Trier 11-14

# **PUBLICUS**

AMTLICHES VERÖFFENT-LICHUNGS-ORGAN

Trier University of Applied Sciences

H O C H S C H U L E T R I E R

### Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Trier

### veröffentlicht am 25.02.2021 im Publicus

Das Präsidium der Hochschule Trier gibt sich eine Geschäftsordnung und bezieht sich dabei auf die folgenden Paragraphen des rheinlandpfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S. 719), BS 223-41:

- § 38 Beschlussfassung
- § 79 Präsidium
- § 80 Präsidentin oder Präsident
- § 82 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- § 83 Kanzlerin oder Kanzler

sowie weitere relevante Paragraphen, in denen die Zuständigkeit des Präsidiums angesprochen wird.

Sofern nichts anderes in dieser Geschäftsordnung bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) und der Grundordnung der Hochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung.

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung und Vorsitz
- § 3 Geschäftsverteilungsplan, Vertretung und Zusammenarbeit
- § 4 Regelmäßigkeit und Einladung zu Präsidiumssitzungen
- § 5 Themen für die Tagesordnung und Unterlagen
- § 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Vetorechte
- § 7 Protokoll
- § 8 Eilentscheidungen
- § 9 Zeichnungsbefugnis
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Präsidium selbst und kommt für alle Mitglieder der Hochschule Trier in der Zusammenarbeit mit dem Präsidium zur Anwendung.

#### § 2 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - 1. Präsidentin oder Präsident
  - 2. Kanzlerin oder Kanzler
  - 3. Vizepräsidentin oder Vizepräsident für Studium und Lehre
  - 4. Vizepräsidentin oder Vizepräsident für Forschung
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium.
- (3) Die Vertretung im Falle einer Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten für den Vorsitz im Präsidium liegt bei der Kanzlerin oder dem Kanzler und bei deren bzw. dessen Abwesenheit im regelmäßigen Wechsel bei den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (4) Das Präsidium wird für den gesamten Aufgabenbereich begleitet und unterstützt durch eine Referentin oder einen Referenten des Präsidiums.

### § 3 Geschäftsverteilungsplan, Vertretung und Zusammenarbeit

- (1) Der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums ist Anlage dieser Geschäftsordnung und dokumentiert die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 2 Abs. 1. Der Geschäftsverteilungsplan wird im Benehmen mit dem Senat verabschiedet.
- (2) Die Hochschule wird nach innen und nach außen durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten. Gemäß Geschäftsverteilungsplan vertreten auch die weite-en Mitglieder des Präsidiums die Hochschule in ihrem Verantwortungsbereich.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr und informieren das Präsidium regelmäßig. Insbesondere bei Angelegenheiten, die verschiedene Geschäftsbereiche berühren, verständigt sich das Präsidium gemeinsam über die Zusammenarbeit und Federführung.
- (4) Es gelten die Vertretungsregelungen des Geschäftsverteilungsplans. Sofern dort und in dieser Ordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, vertreten sich die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gegenseitig und vertreten in

Abwesenheit die Präsidentin oder den Präsidenten.

- (5) Für die Kanzlerin oder den Kanzler gilt im Bereich der Verwaltung im Falle von Abwesenheiten die Stellvertretungsregelung durch die ständige Vertretung. Über die ständige Vertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers fasst das Präsidium auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers einen Beschluss, der hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. Die ständige Vertretung vertritt die Kanzlerin oder den Kanzler im Präsidium ohne Stimmrecht, aber mit Vetorecht in Haushaltsangelegenheiten.
- (6) Jedes Präsidiumsmitglied kann sich in Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs im Einzelfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied oder ein sonstiges fachlich geeignetes hauptberufliches Mitglied der Hochschule durch Präsidiumsbeschluss vertreten lassen.
- (7) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Gremien außerhalb der Hochschule, denen ein Mitglied des Präsidiums (kraft Amtes) angehört, kann das Stimmrecht auf ein anderes Präsidiumsmitglied oder ein sonstiges fachlich geeignetes hauptberufliches Mitglied der Hochschule übertragen werden, soweit die für das externe Gremium geltenden Regelungen dies zulassen. (8) Bei Bedarf werden Beschlüsse des Präsidiums bzw. anderer Gremien der Hochschule herbeigeführt. Beschlussvorlagen der Präsidiumsmitglieder an die Hoch-schulgremien Kura-
- das Präsidium in diese Gremien eingebracht. (9) In gerichtlichen Verfahren wird die Hochschule durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder ein von ihr oder ihm beauftragtes hauptberufliches Mitglied der Hochschule oder durch externe juristische Beauftragte vertreten. Das Gleiche gilt in Verfahren vor staatlichen Behörden, in denen die Hochschule Beteiligte im Sinne von § 13 VwVfG ist.

torium, Hochschulrat und Senat werden über

(10) Alle Mitglieder des Präsidiums wirken auf ein gedeihliches Miteinander im Präsidium, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und in der gesamten Hochschule hin.

### § 4 Regelmäßigkeit und Einladung zu Präsidiumssitzungen

(1) Sitzungen des Präsidiums finden innerhalb der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich zu einem für das Semester vereinbarten festen Termin ohne weitere Einladung statt. Auch außerhalb der Vorlesungszeit kann das Präsidium entsprechend regelmäßig tagen.

- (2) Eine gesonderte Einladung bzw. Ankündigung erfolgt nur im Falle eines außergewöhnlichen bzw. dringenden Termins oder für eine Strategietagung des Präsidiums. Wenn eine Sitzung nicht stattfindet, erfolgt zuvor eine Absage.
- (3) Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. Sie können auch im Rahmen einer Video-konferenz oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn Abwesenheiten oder andere äußere Umstände dies erfordern.
- (4) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Es können aber von jedem Mitglied des Präsidiums Gäste vorgeschlagen und in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Referentin oder den Referenten des Präsidiums eingeladen werden.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Präsidiums im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Für diesen Fall werden die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf ein Beschlussvorschlag allen Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnis gegeben und eine angemessene Frist zur Rückmeldung festgelegt.

## § 5 Themen für die Tagesordnung und Unterlagen

- (1) Jedes Mitglied des Präsidiums schlägt die in ihrem bzw. seinem Verantwortungs-bereich ergebenden Angelegenheiten mit Angabe eines Themas zur Behandlung in einer Präsidiumssitzung vor, die der Entscheidung oder der Information des Präsidiums bedürfen. Bei Bedarf werden Unterlagen und Beschlussvorlagen hinzugefügt.
- (2) Die Anmeldung der Tagesordnungspunkte durch die Präsidiumsmitglieder mit Unterlagen erfolgt bei allen Präsidiumsmitgliedern und der Referentin oder des Referenten des Präsidiums i.d.R. bis zum Vormittag des Werktages vor der Präsidiumssitzung. In besonders eiligen Angelegenheiten kann eine Information am Tag der Präsidiumssitzung oder in der Sitzung selbst erfolgen.
- (3) Tagesordnungspunkte und Unterlagen von anderen Hochschulmitgliedern außerhalb des Präsidiums werden in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmit-glied in eine Präsidiumssitzung über die Referentin oder den Referenten des Präsidiums eingebracht. Dies soll spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Bei der Einladung von Gästen ist auf eine ausgewogene zeitliche Verteilung über das Semester hinweg zu achten.

(4) Die Tagesordnung wird im Rahmen der Präsidiumssitzung so abgestimmt, dass erforderliche Beschlüsse zuerst gefasst werden, gefolgt von strategisch relevanten Themen zur Beratung und einem eher informellen Informationsaustausch über die Zuständigkeitsbereiche der Präsidiumsmitglieder sowie weitere Themen.

### § 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Vetorechte

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Anwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Kanzlerin oder des Kanzlers (mit Übernahme des Vorsitzes) reichen zwei anwesende Mitglieder für eine Beschlussfähigkeit.
- (2) Behandelt das Präsidium Tagesordnungspunkte ohne die Präsidentin oder den Präsidenten, so werden Beschlüsse entweder auf eine nächste Präsidiumssitzung vertagt oder es muss die Möglichkeit gegeben werden, eine Überprüfung der Beschlussfassung durch die Präsidentin oder den Präsidenten herbeizuführen. Dies kann schriftlich erfolgen oder durch nochmalige Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung, an der sie oder er teilnimmt.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. In Haushaltsangelegenheiten hat die Kanzlerin oder der Kanzler ein Vetorecht. Bei Beschlüssen in Haushaltsangelegenheiten in Abwesenheit der Kanzlerin bzw. ihrer Stellvertretung gilt Abs. 2 entsprechend.

#### § 7 Protokoll

(1) Das Protokoll erstellt die Referentin bzw. der Referent des Präsidiums, sofern in der Sitzung nichts anderes durch den Vorsitz bestimmt wird. (2) Das Protokoll ist ein nichtöffentliches Kurzprotokoll mit Angabe der Tagesordnungspunkte bzw. Themen, über die entschieden, beraten oder informiert wird, mit folgenden Ausnahmen: Eine weitergehende Dokumentation erfolgt im Protokoll für Tagesordnungspunkte, die nach Gesetz bzw. Ordnungen die Mitbestimmung durch das Präsidium erfordern oder aus Sicht des Präsidiums einer besonderen Dokumentation nach innen bzw. nach außen bedürfen.

- (3) Die Beschlussfassungen des Präsidiums gelten als Zustimmung, sofern nichts anderes protokolliert wird.
- (4) Alle Mitglieder des Präsidiums (auch die nicht anwesenden Mitglieder) erhalten die Gelegenheit, in einem Zeitraum von zwei vollen Werktagen nach Versendung des Protokolls Änderungen bei Vorsitz und bei der Referentin oder dem Referenten anzuregen. Sofern eine Änderung des Protokolls erfolgt, wird dies allen Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis gegeben und es wiederholt sich die Frist der möglichen Änderungen zum Protokoll einmalig. Nach Ablauf dieser Frist(en) gilt das Protokoll ohne weitere Zustimmung als durch das Präsidium genehmigt.
- (5) Beschlüsse des Präsidiums und bei Bedarf weitere Themen aus der Präsidiumssitzung, die andere Organisationseinheiten der Hochschule betreffen, werden diesen mit Protokollauszügen oder anderen relevanten Informationen zur Verfügung gestellt. Die Information erfolgt durch die Referentin bzw. den Referenten des Präsidiums ohne Stimmenverteilung bei der Beschlussfassung, sofern in der Präsidiumssitzung nichts anderes vereinbart wird.
- (6) Für Beschlüsse im Umlaufverfahren gilt, dass diese in einem gesonderten Protokoll oder mit dem Protokoll der nachfolgenden Präsidiumssitzung in Präsenz protokolliert werden.
- (7) Das Protokoll wird durch den Vorsitz und die Protokollantin oder den Protokollanten mit Datum unterzeichnet.

#### § 8 Eilentscheidungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß § 80 (2) HochSchG in besonders dringenden, unaufschiebbaren Einzelfällen eine Eilentscheidung treffen; das betreffende Organ oder die sonstige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Das Präsidium und die von der Eilentscheidung betroffenen Hochschulmitglieder oder Stellen sollen möglichst zeitnah über die Eilentscheidung informiert und so früh wie möglich in die Eilentscheidung einbezogen werden.
- (3) Eilentscheidungen der Präsidentin werden davor oder in der nächsten folgenden Präsidiumssitzung in Präsenz beraten und können nachfolgend durch das Präsidium aufgehoben bzw. geändert werden.

### § 9 Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Zeichnungsbefugnis für Dokumente mit strategischer Tragweite und Öffentichkeitswirksamkeit für die Hochschule liegt i.d.R. bei der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet, soweit in den folgenden Absätzen keine besondere Regelung getroffen ist und keine zwingende Aufgabenzuweisung durch oder aufgrund eines Gesetzes vorliegt.
- (3) Urkunden in akademischen Angelegenheiten von hochschulweiter Bedeutung, von der Hochschule verliehene Preise und Ehrungen sowie vergleichbare Dokumente von hochschulweiter Bedeutung werden i.d.R. durch die Präsidentin oder den Präsidenten unterzeichnet.
- (4) Übergreifende Vereinbarungen mit anderen Hochschulen, Wissenschaftseinrichtungen, Unternehmen und Organisationen, die über das laufende Geschäft hinausgehen, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet.
- (5) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist unterschriftsbefugt für alle Angelegenheiten der Verwaltung.
- (6) Jedes Mitglied des Präsidiums ist im Rahmen der laufenden Angelegenheiten des eigenen Verantwortungsbereichs unterschriftsbefugt.
- (7) Für Angelegenheiten mit größerer Tragweite, besonderer finanzieller Folgen oder sonstiger Risiken für die Hochschule erfolgt eine Beratung mit dem Präsidium, auch darüber, wer die Unterschrift leistet.
- (8) Jedes Mitglied des Präsidiums ist für im Einzelfall übertragene Aufgaben in Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten unterschriftsbefugt. Im Falle einer Vertretung zeichnen die

Vertreterinnen und Vertreter mit dem Zusatz "In Vertretung".

- (9) Für Dienst- und Arbeitsverhältnisse gilt: Die Zeichnungsbefugnis für alle Angelegenheiten der Professorinnen und Professoren liegt bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Für die Beschäftigten aus Technik und Verwaltung liegt die Unterschriftenbefugnis bei der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (10) In geeigneten Fällen kann eine gemeinsame Unterschrift durch mehrere oder alle Mitglieder des Präsidiums im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.
- (11) Verträge oder sonstige Vereinbarungen sind vor der Unterzeichnung durch das Präsidium von den beteiligten Fachbereichen, zentralen Einrichtungen oder Stellen mitzuzeichnen.

### § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Das Präsidium der Hochschule Trier hat diese Geschäftsordnung in der Präsidiumssitzung vom 10.02.2021 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung im Publicus in Kraft.

Trier, den 10.02.2021

gez. Prof. Dr. Dorit Schumann Präsidentin der Hochschule Trier

Anlage Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums